

3. Diskussionsrunde

Praxis der Kläranlagenüberwachung

Teilnehmer:

Diskussionsleiter: Hofr. Dipl.-Ing. Karl PAYR

Dipl.-Ing. Ernst KAUDERER

OR. Dipl.-Ing. Herbert DONNER

Dipl.-Ing. Dr. Josef THÖNY

Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Walter KURAS

Einleitung des Diskussionsleiters:

Das folgende Gespräch soll sich nur mit der Überwachung von Siedlungsabwasser-Kläranlagen befassen.

Das Gespräch kann seiner Natur nach dem ohnehin hochqualifizierten Zuhörerkreis keine Offenbarungen, aber vielleicht doch einige Anregungen bringen.

Wiederholung abwasserwirtschaftlicher Binsenwahrheiten, die in Fachliteratur, Seminaren und anderen einschlägigen Kursen ohnedies immer wieder geboten werden, sind dabei unvermeidlich, können aber nicht und nie schaden, weil die Informationsaufgabe auf diesem Gebiet eine Dauerpflichtung darstellt.

Die Bodenseekonvention hat bekanntlich Einleitungsbedingungen für geklärte Abwässer, wie sie in den Bodensee und seine Zuflüsse gelangen dürfen, den Anrainerstaaten verbindlich gemacht.

Auch für Österreich sind nun solche einschlägigen Parameter erarbeitet worden. Sie können als NORMEN oder RICHTLINIEN entweder gesetzlich oder für den Einzelfall — in verwaltungsrechtlichen Bescheiden — verbindlich gemacht werden. Ihre Beachtung bietet dann große Gewähr, daß die unter tragbaren baulichen und betrieblichen Bedingungen abbaubaren organischen Verbindungen und Schadstoffe wirklich eliminiert sind.

Zur Abwasserreinigung gehören also auch bauliche und maschinelle Anlagen sowie deren Betrieb und Erhaltung.

Der Klärwärter kann nur für den Betrieb und die Erhaltung verantwortlich gemacht werden. Für Konstruktion, Bemessung und Bau sind die Planer oder Firmen verantwortlich.

Der Klärwärter muß eine wasserrechtlich verbindliche Betriebsvorschrift haben und befolgen. Er muß sie — natürlich über den Anlagenbesitzer, den Wasserberechtigten — vom Konstrukteur oder Verfahrensträger der Kläranlage bekommen.

Die wasserrechtlich verbindliche Betriebsvorschrift und zusätzlichen Auflagen der Wasserrechtsbehörde sollten oder müßten Vorschriften enthalten,

1. die der Klärwärter selber laufend zu befolgen hat (Analogie im KFZ-Wesen: Tacho-Kontrolle, Ölstand- und Bremsenprüfung).
2. darüber, daß in größeren Abständen und bei Bedarf von einer autorisierten Prüfstelle eine Prüfung vorzunehmen ist (Analogie im KFZ-Wesen: TÜV, ÖAMTC, ARBÖ, die das Pickerl verleihen dürfen).
3. welche die Verpflichtung auferlegt, sich öffentlichen — oft unvermuteten Kontrollen — der Behörden und der öffentlichen Gewässeraufsicht zu unterwerfen(im KFZ-Wesen: erneute Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde, Radar-Kontrollen.)

Die Ergebnisse dieser drei Untersuchungen müssen dann einen dokumentarischen Niederschlag finden:

1. Untersuchungen durch den Klärwärter; Betriebstagebuch (entspricht dem Fahrtenbuch und Fahrtenschreiberblatt des Lastwagenfahrers).
2. Untersuchungsbefunde autorisierter Prüfstellen (entspricht dem Attest zur Wiederverleihung des „Pickerls“).
3. Bescheide der Wasserrechtsbehörde, die enthalten können:
 - a) terminisierte Aufforderung zur Abstellung von Mißständen,
 - b) Verwaltungsstrafe (in Analogie: Strafen wegen Schnellfahrens)
 - c) sogar unter Umständen Entzug der Betriebsberechtigung (in Analogie: Entzug der Zulassung).

Die Praxis in Tirol wollen Sie, bitte in den Kursunterlagen nachlesen, damit nun auch endlich die Kollegen der Diskussionsrunde zu Worte kommen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1976-1977

Band/Volume: [1976-1977](#)

Autor(en)/Author(s): Payr Karl

Artikel/Article: [3. Diskussionsrunde: Praxis der Kläranlagenüberwachung 233-234](#)